



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	B. Sope GbR Vermietungen, Dorfstr. 18a, 79238 Ehrenkirchen
Vorhaben:	Grundwasserentnahme während der Bauzeit (Grundwasserhaltung), Bauen im Grundwasser sowie Einleitung des anfallenden Grundwassers in den „Neumagen“ im Rahmen des geplanten Neubaus eines Zweifamilienwohnhauses
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	318, Krozingen, Bad Krozingen

Das Neuvorhaben sieht während der Grundwasserhaltung eine Grundwasserentnahme von bis zu 320.00 m<sup>3</sup> vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Die Grundwasserabsenkung von bis zu 2m ist nur vorübergehend für einen relativ kurzen Zeitraum von 60 Tagen notwendig und wirkt sich nur kleinräumig aus. Aufgrund der guten hydraulischen Durchlässigkeit im oberflächennah anstehenden Kies ist nach dem Betrieb der Wasserhaltung ein rascher Wiederanstieg des Wasserspiegels zu erwarten. Ebenso werden durch den dauerhaften

Verbleib von Bauteilen im Grundwasserschwankungsbereich keine nennenswerten negativen Einflussfaktoren für das Schutzgut Grundwasser gesehen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, das nutzbare Grundwasserdargebot des Grundwasserleiters sowie auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten.

Das Neuvorhaben liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets Hausen sowie im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet der Thermalquellen IV Bad Krozingen. Bei dieser befristeten Maßnahme wird keine nachteilige Auswirkung auf das nutzbare Wasserdargebot gesehen. Verbote der Schutzgebietsverordnung der Wasserversorgung bnNetze GmbH in Hausen sind nicht betroffen. Auch die sehr tiefliegenden wasserführenden Schichten der Thermalquellen werden nicht berührt.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Waldschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, Vogel-  
schutz- und Biosphärengebieten.

Die zugelassene max. Entnahmemenge von 320.000 m<sup>3</sup> liegt zudem im unteren Bereich, ab dem überhaupt eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss.

**Es besteht daher keine UVP-Pflicht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**  
**- untere Wasserbehörde -**

**05.08.2022**